

bare Maßnahme zur Heranführung des Verurteilten an die eigene Bewährung und Wiedergutmachung. Durch sie „soll der Täter dazu angehalten werden, durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und Bewährung in der Arbeit und seinem persönlichen Leben seine Tat gegenüber der Gesellschaft wiedergutmachen, seine gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und ernst zu nehmen und das Vertrauen der Gesellschaft auf sein künftig verantwortungsbewußtes Verhalten zu rechtfertigen und zu festigen“ (§ 37 Abs. 1). Um diesem Prozeß der Bewährung und Wiedergutmachung Inhalt und Zielrichtung zu geben und zugleich seine Rechtsverbindlichkeit für den Verurteilten nachdrücklich zu unterstreichen, kann das Gericht diesen für die Dauer der Bewährungszeit verpflichten (§ 37 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4):

- einen mit seiner Tat angerichteten Schaden durch Schadenersatzleistung oder durch eigene Arbeit wiedergutzumachen;
- durch Bewährung am Arbeitsplatz zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat;
- seine finanziellen Einkünfte für seine Familie und für Unterhaltspflichten zu verwenden;
- sich nötigenfalls einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen.

Darüber hinaus ist in § 37 Abs. 4 vorgesehen, neben der Verurteilung auf Bewährung auf Zusatzstrafen, insbesondere auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung oder Tätigkeitsverbot, zu erkennen.

Mit diesen Auflagen und den Zusatzstrafen werden sowohl staatliche als auch wesentliche gesellschaftliche Seiten der Einflußnahme der Kollektive in der Arbeits- und Lebenswelt des Täters erfaßt. Ihre Durchsetzung muß zum festen Bestandteil der kollektiven Erziehung und Selbsterziehung werden. Der sozialistische Staat und die sozialistische Gesellschaft werden jeden Rechtsverletzer, der mit einer Verurteilung auf Bewährung bestraft wurde, bei seiner selbsttätigen und aktiven Bewährung und Wiedergutmachung unterstützen. Dort jedoch, wo der Täter sich jeglicher gesellschaftlicher Einflußnahme böswillig entzieht, wo er nicht zur Selbstkorrektur seines Verhaltens bereit ist, sich der Pflicht zur Bewährung und Wiedergutmachung schuldhaft entzieht und die erteilten Auflagen bzw. die Zusatzstrafen negiert, muß ihm seine Verantwortung mit allem Nachdruck deutlich gemacht werden. Das liegt im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft vor weiteren Straftaten, im Interesse der Erziehung des Rechtsverletzers und der unbedingten Gewährleistung der Einhaltung unserer Rechtsordnung.

Für den Fall, daß der Verurteilte schuldhaft seiner Verpflichtung zur Bewährung und Wiedergutmachung (§ 37 Abs. 1) nicht nachkommt, wird zugleich mit der Verurteilung auf Bewährung eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren angedroht (§ 37 Abs. 2). Der Entwurf sieht die Vollstreckung der angedrohten Freiheitsstrafe vor, wenn der Verurteilte durch hartnäckig undiszipliniertes Verhalten zum Ausdruck bringt, daß er keine Lehren aus der Verurteilung gezogen hat, insbesondere, wenn eine zielgerichtete kollektive Einflußnahme durch das negierende Verhalten des Täters erfolglos blieb und das Kollektiv einen Antrag auf Vollstreckung stellt (§ 39 Abs. 3 Ziff. 4). Darüber hinaus sieht der Entwurf noch weitere Vollstreckungsmöglichkeiten vor, und zwar dann, wenn der Verurteilte

- wegen einer erneuten Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird (§ 39 Abs. 3 Ziff. 1);
- böswillig bzw. hartnäckig den erteilten Auflagen

nach § 37 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 bzw. 4 nicht nachkommt (§ 39 Abs. 3 Ziff. 2 und 6);

- sich böswillig bei einer Bürgschaft der Bewährung und Wiedergutmachung entzieht (§ 39 Abs. 3 Ziff. 3);
- hartnäckig einer Aufenthaltsbeschränkung oder einem Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt oder sich böswillig seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe entzieht (§ 39 Abs. 3 Ziff. 5).

Damit findet in der Verurteilung auf Bewährung die Dialektik von Zwang und Überzeugung und die Einheit von staatlicher und gesellschaftlicher Einflußnahme ihren konkreten Ausdruck.

Die Besonderheiten der Herausbildung und Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins bei Jugendlichen berücksichtigt § 40, wonach bei Verurteilung auf Bewährung dem Jugendlichen die Auflage erteilt werden kann, an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen oder die Schulausbildung abzuschließen. Bei der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz ist zu gewährleisten, daß die Lehre oder Berufsausbildung fortgesetzt oder die Arbeit mit einer weiteren Ausbildung oder Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung verbunden wird.

Neu im Entwurf ist die Dauer der Bewährungszeit geregelt; sie wurde von fünf auf zwei Jahre herabgesetzt. Dem liegen die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung der bedingten Verurteilung zugrunde. Bei besonders aner kennenswerten Fortschritten in der gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung und vorbildlicher Erfüllung der auferlegten Pflichten kann die über ein Jahr hinausgehende Bewährungszeit auf Antrag erlassen werden (§ 39 Abs. 2).

#### Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz

Mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz (§ 38) wird die durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I S. 65) in das Strafrecht der DDR eingeführte Bindung an den Arbeitsplatz weiterentwickelt. Mit ihrer Anwendung wird das Ziel verfolgt, „den Täter durch die Einwirkung des Kollektivs am Arbeitsplatz zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur sozialistischen Arbeit und seinen anderen Pflichten“ zu erziehen (§ 38 Abs. 1). Damit wird erstens geklärt, daß die Bewährung am Arbeitsplatz dann anzuwenden ist, wenn eine Einwirkung durch das Arbeitskollektiv zur Gewährleistung der erzieherischen Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung geboten erscheint, d. h. sie soll nicht nur vorwiegend gegenüber hartnäckigen Verletzern der Arbeitsdisziplin angewandt werden<sup>7</sup>. Zweitens wird die Bewährungs pflicht des Verurteilten im Prozeß der Arbeit nachdrücklich unterstrichen.

Die bereits mit der Richtlinie Nr. 22 des Plenums des Obersten Gerichts gegebene Orientierung, daß eine Verletzung der Pflicht zur Bewährung am Arbeitsplatz auch vorliegt, „wenn der Täter zwar den Arbeitsplatz nicht wechselt und auch der Arbeit nicht fernbleibt, aber durch mangelhafte Arbeit, Nichterfüllung der Arbeitsaufgaben, Nichtbeachtung der erteilten Weisungen, sorglosen Umgang mit Maschinen und Geräten sich gegen die erzieherische Einflußnahme stellt und somit zu erkennen gibt, daß er sich nicht bewähren will“<sup>8</sup>, findet im StGB-Entwurf ihren direkten Nieder-

<sup>7</sup> Vgl. hierzu: Schröder, „Arbeitsplatzbindung und Bürgschaftsübernahme“, NJ 1964 S. 36/37; Funk, „Für eine stärkere Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug“, NJ 1964 S. 706; G. Müller im Bericht über die gemeinsame Beratung des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts der DDR, NJ 1964 S. 709; Schröder, „Bessere inhaltliche Ausgestaltung des Bewährungsprozesses bedingt Verurteilter“, NJ 1966 S. 464; Absehn, in Buchst. C der Richtlinie Nr. 22 des Plenums des Obersten Gerichts vom 14. Dezember 1966, NJ 1967 S. 12/13.

<sup>8</sup> Richtlinie Nr. 22, a. a. O., S. 13.